

Polzeireglement der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Zofingen

Anhang 1: Bussenansätze für Straftatbestände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen

Rechtliche Grundlage

Verordnung des Regierungsrats des Kantons Aargau über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrenverordnung, OBVV) vom 14. November 2007

Hinweise

Wird der Tatbestand anerkannt, kann der Bussenbetrag gegen Aushändigung einer Quittung an Ort und Stelle bezahlt oder mittels Bussenzettel mit Bedenkfrist erledigt werden.

Die Bussenbeträge gelten bei erstmaliger Gesetzesübertretung. Im Wiederholungsfall oder bei weiteren Tatbeständen ist eine Anzeige an den Gemeinderat zu erstellen.

Sämtliche Tatbestände werden gemäss PoIR § 23 mit Busse bestraft.

Ziffern gemäss OM Police	Übertretung	Busse
850	Polizeiliche Tätigkeit Nichtbefolgen von polizeilichen Anordnungen und Vorladungen PoIR § 3	CHF 50.–
851	Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit PoIR § 4	CHF 100.–
852	Verweigerung der Angabe von Personalien, Vorlage der Ausweise oder Feststellung der Identität PoIR § 5	CHF 50.–
853	Angabe von falschen Personalien PoIR § 5	CHF 50.–
870	Schutz der öffentlichen Sachen Benützen öffentlicher Grund ohne Bewilligung PoIR § 6, Abs. 2	CHF 50.–
871	Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ohne Bewilligung PoIR § 6, Abs. 3	CHF 100.–
872	Unberechtigtes Aneignen von Obst, Früchten, Bäumen und Pflanzen PoIR § 6, Abs. 4	CHF 50.–
873	Wildes Plakatieren PoIR § 6, Abs. 5	CHF 100.–
874	Reinigungspflicht/Littering PoIR § 7	CHF 50.–
875	Überlange Lagerung von Material auf öffentlichem Grund PoIR § 9, Abs. 1	CHF 50.–
880	Immissionsschutz Mottfeuern mit Belästigung PoIR § 11, Abs. 2	CHF 50.–
881	Verursachen von Lärm über die Mittagszeit PoIR § 12, Abs. 1	CHF 50.–
882	Verursachen von Lärm an Sonn- und Feiertagen PoIR § 12, Abs. 1	CHF 100.–

883	Nachtruhestörung PoIR § 12 , Abs. 1 und 2	CHF 100.–
884	Verwenden von Megafonen und Lautsprechern ohne Bewilligung PoIR § 12 , Abs. 4	CHF 100.–
885	Verwenden von Skybeamern und Laserscheinwerfern ohne Bewilligung PoIR § 13	CHF 50.–
886	Düngen mit Jauche oder Mist an Sonn- und Feiertagen PoIR § 14, Abs. 1	CHF 100.–
887	Düngen mit Jauche oder Mist an Samstagen oder Vortagen von Feiertagen mit übermässigen Einwirkungen PoIR § 14, Abs. 2	CHF 50.–
890	Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Belästigung der Bevölkerung durch Unfug PoIR § 15, Abs. 1 und 2	CHF 50.–
891	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund PoIR § 16, Abs. 1	CHF 100.–
892	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb Festlichkeiten PoIR § 17, Abs. 1	CHF 100.–
893	Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Petarden und dergleichen ohne Bewilligung PoIR § 17 , Abs. 2	CHF 100.–
894	Nichtartgerechte Tierhaltung PoIR § 18, Abs. 1	CHF 50.–
895	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden PoIR § 18, Abs. 3	CHF 50.–
896	Mitführen eines nicht an der Leine geführten Hundes auf verkehrsreichen Strassen, im Friedhof, auf Spiel-, Sport-, und Schulanlagen PoIR § 18, Abs. 3	CHF 50.–
897	Nichteinsammeln des Hundekotes nach dem Versäubern PoIR § 18, Abs. 4	CHF 50.–
900	Schutz der öffentlichen Sittlichkeit Öffentliches Verrichten der Notdurft PoIR § 19	CHF 50.–
901	Erregen von öffentlichem Ärgernis PoIR § 20, Abs. 1	CHF 50.–
902	Konsumieren von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 16 Jahren PoIR § 21, Abs. 1	CHF 50.–
903	Konsumieren von gebrannten alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 18 Jahren PoIR § 21, Abs. 2	CHF 50.–

Der Anhang zum Polizeireglement der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Zofingen wurde vom Stadtrat am 23. April 2008 genehmigt und per 1. Mai 2008 in Kraft gesetzt.